



Präsidium d. NR

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Abteilung für Bildungspolitik
und Wissenschaft

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien, Postfach 108

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. <i>16</i>	-GEF/19 <i>04</i>
Datum: 28. MRZ. 1994	
Verteilt 30. März 1994 <i>id</i>	

St. Piringer

Ihre Zahl/Nachricht vom
68.159/9-I/7/94

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
WissB 4461/94/DrPi/MG
Dr Georg Piskaty

Tel: +43(1)50105/4073
Fax: +43(1)50206-261

Datum
16.3.1994

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Zu vorliegendem Novellierungsentwurf erlaubt sich die Wirtschaftskammer Österreich, folgendes auszuführen:

Wir weisen darauf hin, daß § 17 EStG idF des StRG 1993 grundsätzlich zwei Arten der Pauschalierung gestattet:

Das "Basismodell" (§ 17 Abs 1 bis 3 EStG) ermöglicht eine pauschale Ermittlung bestimmter Betriebsausgaben (nicht des Gewinnes!), wobei eine ordnungsgemäß geführte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs 3 EStG nicht pauschalierungsschädlich ist.

Das "Verordnungsmodell" (§ 17 Abs 4 und 5 EStG) ermöglicht auch eine pauschale Ermittlung des Gewinnes, wobei hier nicht einmal eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt werden darf.

Wir würden vorschlagen, den Klammerausdruck des Gesetzes in § 10 um den Hinweis auf das StRG 1993 zu ergänzen, da nach beiden gesetzlichen Bestimmungen von einander abweichende Pauschalierungen möglich sind und darüberhinaus eine Pauschalierung nach § 17 EStG 1988 auch weiterhin möglich sein wird (jedenfalls ist keine formelle Derogation des EStG 1988 durch das StRG 1993 erfolgt).

- 2 -

Zu § 11 Abs 1 Z 2 und 3 schlagen wir bezüglich des Klammersausdruckes bei Z 3 eine gleiche Vorgangsweise wie oben ausgeführt vor; bezüglich Z 2 schlagen wir eine Änderung vor, weil auch nach der Steuerreform 1993 grundsätzlich nur jene Dienstnehmer veranlagt werden, bei denen in der Vergangenheit entweder ein beantragter Jahresausgleich oder ein solcher von Amts wegen durchgeführt wurde. Unser Änderungsvorschlag wäre, daß der letzte Halbsatz etwa folgendermaßen lautet: "....., sofern (noch) keine Veranlagung erfolgt ist."

Hochachtungsvoll

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr Günter Stummvoll